

# Morgan Stanley P2 Value

*Abwicklungsbericht vom 1. April 2015 bis 31. März 2016*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4	<b>Morgan Stanley P2 Value in Zahlen</b>	
Morgan Stanley P2 Value auf einen Blick .....	6	Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2016 .....	18
		Erläuterungen zur Vermögensaufstellung .....	20
<b>Tätigkeitsbericht</b>		Vermögensaufstellung zum 31. März 2016 .....	22
Wichtige Ereignisse im Berichtszeitraum .....	8	Teil 1: Beteiligungsverzeichnis .....	22
Die Auflösungsstrategie des Morgan Stanley P2 Value .....	9	Teil 2: Bestand der Geldmarktinstrumente Investmentanteile und Wertpapiere .....	23
Fondsvermögen und Liquiditätsanlagen .....	10	Teil 3: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Sicherungsgeschäfte und Rückstellungen .....	24
Kredite und Währungsrisiken .....	11	Verzeichnis der Ab- und Zugänge zur Vermögensaufstellung .....	25
Risikobericht .....	12	Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren .....	25
Hinweise für den Anleger .....	14	Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Berichtszeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 .....	26
Latente Steuern .....	14	Erläuterung zur Ertrags- und Aufwandsrechnung .....	28
Morgan Stanley P2 Value – Ausblick .....	16	Verwendungsrechnung zum 31. März 2016 .....	30
		Entwicklung des Sondervermögens .....	31
		Erläuterung zur Entwicklung des Fondsvermögens .....	32
		Entwicklung des Fonds .....	33
		Vermerk des Abschlussprüfers .....	34
		Steuerliche Hinweise für den Anteilinhaber .....	35
		Steuerliche Hinweise zur Übertragung des Morgan Stanley P2 Value an die Depotbank .....	50
		Zwischengewinne, Immobilien- und Aktiengewinne .....	54
		Besteuerungsgrundlagen der Zwischenausschüttung des Morgan Stanley P2 Value zum 31. Oktober 2015 am 17. Dezember 2015 .....	58
		Besteuerungsgrundlagen der Endausschüttung des Morgan Stanley P2 Value zum 31. März 2016 am 06. Juni 2016 .....	60
		Gremien .....	63

# Vorwort

## **SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,**

mit diesem Abwicklungsbericht informieren wir Sie über die Entwicklung des Offenen Immobilienfonds Morgan Stanley P2 Value im Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. März 2016.

Der Fonds befindet sich seit Oktober 2010 in Auflösung. Die gehaltenen Immobilien wurden in einem geordneten Prozess veräußert und die Nettoerlöse werden an die Anleger ausgezahlt. Das Sondervermögen ist infolge der Kündigung der Fondsverwaltung durch Morgan Stanley Real Estate Investment GmbH (MSREI) auf uns, die CACEIS Bank Deutschland GmbH (CACEIS), als ehemalige Depotbank, am 1. Oktober 2013 übergegangen.

CACEIS hat die Aufgabe, das restliche Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger zu liquidieren. Wir haben nicht den Auftrag zur dauerhaften Verwaltung, sondern zur Auflösung des Sondervermögens und Verteilung der Erlöse

nach Abzug von Verbindlichkeiten und Kosten an die Anleger. Nach den Vorgaben der BaFin sollen die Vermögensgegenstände des Sondervermögens spätestens innerhalb von drei Jahren nach Übergang des Sondervermögens auf uns verkauft sein. Dies ist durch den Verkauf der letzten Immobilie bzw. Immobiliengesellschaft im November 2015 innerhalb der genannten Frist erfolgt.

Im Berichtszeitraum wurde der Anteil des Fonds in Höhe von 99,9% an der Immobiliengesellschaft, welche die in Wien gelegene Büroimmobilie Brehmstraße hielt, veräußert. Dem Fonds floß aus dieser Transaktion nach Berücksichtigung von Transaktionskosten sowie Bilanzpositionen auf Ebene der Immobiliengesellschaft rund 20,1 Mio. EUR zu.

Nach diesem erfolgten Verkauf verfügt der Fonds nur noch über zwei Beteiligungsgesellschaften, die noch voraussichtlich bis 2017 gehalten werden. Der Wert dieser Beteiligungs-

gesellschaften setzt sich hauptsächlich aus liquiden Mitteln zusammen. Im Ergebnis besteht das Fondsvermögen somit hauptsächlich aus direkt sowie indirekt gehaltener Liquidität.

Während der gesamten Dauer der Kündigungsfrist seit Oktober 2010 erfolgten an die Anleger insgesamt elf halbjährliche Auszahlungen von insgesamt 639,7 Mio. EUR bzw. 20,68 EUR pro Anteil, davon zuletzt im Dezember 2015 eine Auszahlung in Höhe von 0,73 EUR pro Anteil.

Wir sind auch weiterhin bestrebt, regelmäßig freie Liquidität an die Anleger des Morgan Stanley P2 Value auszuschütten.

Das Fondsvermögen reduzierte sich im Berichtszeitraum von 109,3 Mio. EUR auf 76,9 Mio. EUR. Die Veräußerung der Immobilie Brehmstraße führte zu einer Erhöhung des Fondsvermögens und insbesondere die erfolgten Auszahlungen an die Anleger zu einem entsprechenden Rückgang. Die Brutto-

liquidität betrug zum 31. März 2016 rund 41,0 Mio. EUR, was rund 53,4% des Fondsvolumens entspricht. Bezogen auf ein Jahr, lag die Fondsperformance<sup>1</sup> zum 31. März 2016 bei -0,6%. Seit der Auflegung weist der Fonds damit eine Performance von -47,6% auf.

Die folgenden Kapitel bieten Ihnen eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Dieser Auflösungsbericht gilt zugleich als Liquidationsbericht im Sinne des Kapitels „Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens“ des Verkaufsprospekts.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

der CACEIS Bank Deutschland GmbH

<sup>1)</sup> Die Berechnung der Performance erfolgt gemäß dem BVI-Standard für Immobilienfonds in Abwicklung, das heißt, dass keine Wiederanlage der Ausschüttungen seit Beginn der Abwicklung unterstellt wird.

# Morgan Stanley P2 Value auf einen Blick

## Fondsgesellschaft:

### Unter der Verwaltung der Verwahrstelle:

CACEIS Bank Deutschland GmbH  
Lilienthalallee 34 – 36, 80939 München

**Internet:** [www.morganstanley-p2value.de](http://www.morganstanley-p2value.de)

**Fondsart:** Offener Immobilienfonds in Abwicklung

**Fondsname:** Morgan Stanley P2 Value

**Wertpapierkenn-Nr.:** A0F6 G8

**ISIN:** DE000A0F6G89

**Auflegungsdatum:** 4. November 2005

**Geschäftsjahresende:** 31. März 2016

## Fondsinformationen:

### KENNZAHLEN ZUM STICHTAG:

**Nettofondsvermögen:** 76.859.969 EUR

**Immobilienvermögen gesamt (Summe der Verkehrswerte): 0 EUR**

davon direkt gehalten: 0 EUR

davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten: 0 EUR

**Anzahl der Immobilien gesamt: 0**

davon direkt gehalten: 0

davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten: 0

**Vermietungsquote: 0,0 %**

**Veränderungen im Berichtszeitraum:**

Anzahl der Zugänge: 0

Anzahl der Abgänge: 1

Nettomittelzufluss: 0 EUR

Auszahlung am: 15.07.2015

Ausschüttung je Anteil: 0,00 EUR

Auszahlung je Anteil: 0,30 EUR

Insgesamt je Anteil: 0,30 EUR

Auszahlung am: 17.12.2015

Ausschüttung je Anteil: 0,00 EUR

Auszahlung je Anteil: 0,73 EUR

Insgesamt je Anteil: 0,73 EUR

Anlageerfolg für die Zeit vom 01.04.2015 – 31.03.2016:<sup>1)</sup> –0,6 %

Anlageerfolg seit Auflage (23.11.2005 – 31.03.2016):<sup>2)</sup> –47,6 %

Anteilpreis zum 31.03.2016: 2,48 EUR

<sup>1)</sup> Die Berechnung der Performance erfolgt nun gemäß dem BVI-Standard für Immobilienfonds in Abwicklung, das heißt, dass keine Wiederanlage der Ausschüttungen seit Beginn der Abwicklung unterstellt wird. Ausgabeaufschlag, Gebühren, Transaktionskosten, Provisionen und Steuern in der Darstellung werden nicht berücksichtigt, da sie sich bei Berücksichtigung negativ auf die Wertentwicklung auswirken würden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft.

# Tätigkeitsbericht

Wichtige Ereignisse im Berichtszeitraum /

Die Auflösungsstrategie des Morgan Stanley P2

Value / Fondsvermögen und Liquiditätsanlagen /

Kredite und Währungsrisiken / Risikobericht /

Hinweise für den Anleger / Morgan Stanley P2

Value – Ausblick

## Wichtige Ereignisse im Berichtszeitraum

### FORTSCHRITT FONDSAUFLÖSUNG / VERKÄUFE

Im Berichtszeitraum wurde am 25. November 2015 der Kaufvertrag über den Verkauf des Anteils in Höhe von 99,9% an der Immobiliengesellschaft unterzeichnet, welche die in Wien gelegene Immobilie Brehmstraße hielt. Käufer ist ein von der Hamburger Warburg-HIH Invest Real Estate GmbH verwalteter Spezialfonds. Der dieser Transaktion zugrundeliegende Immobilienwert lag über dem zuletzt festgestellten Verkehrswert. Das Gebäude Brehmstraße wurde 2002 erbaut und 2005 erweitert. Es bietet eine vermietbare Fläche von rund 14.000 m<sup>2</sup>, verteilt auf acht Etagen, außerdem rund 150 Tiefgaragenstellplätze. Bis auf eine Teilfläche von rund 500 m<sup>2</sup> war das Objekt vollständig an drei Mieter vermietet. Hauptmieter ist das Österreichische Bundesministerium der Finanzen, das die Flächen für den Österreichischen Zoll angemietet hat. Bei den beiden weiteren Mietern handelt es sich um Laborinstitute aus dem Bereich der Material- und Lebensmittelanalyse. Das Gebäude liegt im 11. Bezirk von Wien und ist gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Das Objekt wurde in einem strukturierten Bieterprozess vermarktet. Das Eigentum ging am 30. November 2015 auf den Käufer über. Mit dem Käufer wurde Stillschweigen über den Kaufpreis vereinbart. Dem Fonds flossen nach Berücksichtigung von Transaktionskosten sowie Bilanzpositionen auf Ebene der Immobiliengesellschaft rund 20,1 Mio. Euro an Liquidität zu.

Zum Zeitpunkt der Kündigung des Verwaltungsmandates bzw. der im Oktober 2010 getroffenen Entscheidung, den Fonds abzuwickeln, befanden sich 34 Objekte im Fonds. Bei dem Bürogebäude Brehmstrasse handelte es sich um die letzte Immobilie im Fonds.

### AUSZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER

MSREI hatte im Verlauf der Abwicklung die verfügbare Liquidität halbjährlich an die Anleger ausgezahlt. Der halbjährliche Auszahlungsturnus wurde auch nach dem Übergang des Verwaltungsmandats auf CACEIS beibehalten. Somit fanden mit der im Juli 2015 getätigten Auszahlung in Höhe von 0,30 EUR pro Anteil oder rund 9,3 Mio. EUR und derjenigen im Dezember 2015 in Höhe von 0,73 EUR pro Anteil oder rund 22,6 Mio. EUR zwei weitere planmäßige Auszahlung im Berichtszeitraum statt. Die Zusammensetzung der Auszahlung erfolgte im Einklang mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Demnach müssen zunächst ordentlich und außerordentlich erwirtschaftete Erträge ausgeschüttet werden, bevor die Substanz des Fonds ausbezahlt werden kann. Die Auszahlung im Juli konnten in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die ihre Anteile im Privatvermögen gehalten haben, zu 89,6% steuerfrei vereinnahmen, die Auszahlung im Dezember zu 100,0%.

In Summe wurden somit im Berichtszeitraum 1,03 EUR pro Anteil oder rund 31,9 Mio. EUR an die Anleger ausgezahlt.

### WERTENTWICKLUNG

Der Immobilienfonds schließt den Berichtszeitraum mit einer negativen Wertentwicklung in Höhe von 0,6%<sup>1</sup> ab. Die Wertentwicklung des Fonds im Berichtszeitraum wurde durch die Veräußerung der Beteiligung an der Immobilie Brehmstraße geprägt, die zu einer Erhöhung des Nettofondsvermögens geführt hat sowie durch die Begleichung der Fondskosten. Insgesamt hat sich das Nettofondsvermögen unter Berücksichtigung der erfolgten Auszahlungen von rund 109,3 Mio. EUR im Berichtszeitraum um rund 32,4 Mio. EUR auf rund 76,9 Mio. EUR verringert. Der Anteilpreis reduzierte sich im Berichtszeitraum um 1,05 EUR von 3,53 EUR auf 2,48 EUR.

<sup>1</sup> Die Berechnung der Performance erfolgt gemäß dem BVI-Standard für Immobilienfonds in Abwicklung, das heißt, dass keine Wiederanlage der Ausschüttungen seit Beginn der Abwicklung unterstellt wird.

## Die Auflösungsstrategie des Morgan Stanley P2 Value

MSREI hatte das Verwaltungsmandat für das Sondervermögen Morgan Stanley P2 Value zum 30. September 2013 gekündigt. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 übernahm CACEIS die weitere Auflösung des Sondervermögens und setzt seitdem die weiter zu verfolgende Auflösungsstrategie fest. Dies findet in enger Abstimmung mit der BaFin statt und beinhaltet unter anderem die Veräußerung der sich im Sondervermögen befindenden indirekt bzw. direkt gehaltenen Immobilien und der sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Auflösung der im Fonds verbliebenen Beteiligungsgesellschaften.

Um im Rahmen der durchzuführenden Auflösung für die Investoren bestmögliche Veräußerungserlöse zu erzielen, wurden Verkaufsaktivitäten in geordneten Prozessen durchgeführt. Ferner wurden bei der Bestimmung eines günstigen Verkaufszeitpunktes die aktuellen und prognostizierten Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern und Immobilienmärkten berücksichtigt.

Seit Oktober 2010 fanden elf halbjährliche Auszahlungen statt:

- 15. Dezember 2010: 2,75 EUR
- 01. Juli 2011: 2,50 EUR
- 21. Dezember 2011: 0,70 EUR
- 05. Juli 2012: 3,50 EUR
- 07. Dezember 2012: 2,60 EUR
- 19. Juli 2013: 4,50 EUR
- 20. Dezember 2013: 2,35 EUR
- 22. Juli 2014: 0,50 EUR
- 22. Dezember 2014: 0,25 EUR
- 15. Juli 2015: 0,30 EUR
- 17. Dezember 2015: 0,73 EUR

Dadurch haben die Anleger seit Oktober 2010 bisher rund 640 Mio. EUR insgesamt oder 20,68 EUR pro Anteil erhalten. Dies entspricht rund 75 % des Fondsvermögens zu Beginn des Auflösungszeitraums im Oktober 2010.

## Fondsvermögen und Liquiditätsanlagen

Der Morgan Stanley P2 Value verzeichnete im Berichtszeitraum aufgrund der endgültigen Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen weder Mittelzuflüsse noch Mittelabflüsse. Somit befinden sich unverändert 30.935.376 Anteile im Umlauf. Der Anteilpreis belief sich zum 31. März 2016 auf 2,48 EUR.

Das Fondsvolumen, das zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres rund 109 Mio. EUR betrug, verminderte sich bis zum Berichtsstichtag am 31. März 2016 um rund 29,7 % auf rund 77 Mio. EUR.

Im Berichtszeitraum ist die 99,9%-Beteiligung an der Immobiliengesellschaft, die die in Wien gelegene Immobilie Brehmstraße hielt, aus dem Fondsvermögen abgegangen. Nach diesem Verkauf verfügt das Sondervermögen noch über

zwei Beteiligungsgesellschaften, die keine Immobilien mehr halten. Diese beiden Gesellschaften werden weiterhin vom Fonds im Zusammenhang mit der erfolgten Veräußerung des Blue Towers in Belgien bis voraussichtlich 2017 gehalten. Der Nettovermögenswert dieser Gesellschaften beläuft sich anteilig auf insgesamt rund 39 Mio. EUR und besteht hauptsächlich aus liquiden Mitteln.

Der Morgan Stanley P2 Value verfügte zum Berichtsstichtag über liquide Mittel von insgesamt rund 41,0 Mio. EUR, die auf täglich verfügbaren Konten der CACEIS bzw. als Termingelder bei der HSH Nordbank AG und der Commerzbank AG gehalten werden und einem Anteil von rund 53 % des Nettofondsvermögens entsprechen. Dies stellt eine Reduktion im Berichtszeitraum von rund 20,9 Prozentpunkten im Vergleich zum Geschäftsjahresende am 31. März 2015 dar und ist hauptsächlich auf die erfolgten Auszahlungen im Berichtszeitraum zurückzuführen.

Die liquiden Mittel dienen geplanten Auszahlungen im Rahmen der Fondsauflösung und zur Deckung etwaiger anfallender Forderungen aus Gewährleistungen im Rahmen der erfolgten Verkäufe, Forderungen der Steuerbehörden oder sonstiger Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen worden sind oder werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich in den letzten zwölf Monaten von 141 TEUR auf 285 TEUR und beinhalten im Wesentlichen eine Forderung auf Auszahlung eines Kaufpreiseinbehalts im Zusammenhang mit dem erfolgten Verkauf der Beteiligungsgesellschaft, die die Immobilie Brehmstraße hielt.

Sonstige Verbindlichkeiten beliefen sich nach rund 11 TEUR am 31. März 2015 auf insgesamt rund 12 TEUR zum Berichtsstichtag.

Der unter Rückstellungen ausgewiesene Betrag stieg im Berichtszeitraum von 2,6 Mio. EUR auf 3,2 Mio. EUR und besteht hauptsächlich aus einer Rückstellung im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft.

## Kredite und Währungsrisiken

Zum Berichtsstichtag sind weder Kredite oder Devisentermingeschäfte im Bestand, noch ist das Fondsvermögen Währungsrisiken unterworfen.

## Risikobericht

### **RISIKOMANAGEMENT**

Mit Übertragung der Abwicklung auf die Depotbank wird das Risikomanagement aufbauend auf dem Konzept von MSREI durch die CACEIS weitergeführt. Das Risikomanagement wurde einer von der Portfolioverwaltung organisatorisch unabhängigen Stelle innerhalb von CACEIS übertragen. Die Mitarbeiter von MSREI waren in den Risikomanagement-Prozess aktiv einbezogen. Das Risk and Compliance Committee ist hierbei das überwachende Organ.

Alle als relevant eingestuften Risiken, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Performance haben können, werden in ihren Auswirkungen weiteren Analysen unterzogen.

In den einzelnen Phasen des Risikomanagement-Prozesses wurde insbesondere nach Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, operationellen Risiken und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Immobilienverwaltung differenziert. Nach Verkauf der letzten Immobilien existieren die mit diesen verbundenen Adressenausfall-, Marktpreis- sowie Preisrisiken nicht mehr. Gleiches gilt für Währungs- und Zinsrisiken.

Das Risikomanagement konzentriert sich daher vor allem auf operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und sonstige nicht mit Immobilien in Verbindung zu setzende Risiken wie z.B. Adressenausfallrisiken in Bezug auf die Liquidität der Fonds. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der bestehenden Risiken unter Abwägung der ihnen gegenüberstehenden Chancen werden mit dem Fondsmanagement und der Geschäftsführung von MSREI festgelegt.

Aktuelle Themen werden mit dem Risikomanagement diskutiert, um mögliche negative Auswirkungen im Vorfeld zu erkennen und diesen entgegensteuern zu können. In Monats-, Quartals- und Ad-hoc-Berichten wurden die unterjährigen Änderungen der Risikosituation sowie besondere Vorkommnisse im allgemeinen Geschäftsverlauf durch das Risikomanagement an die Geschäftsführung und das Risk and Compliance Committee von CACEIS gemeldet.

### **WESENTLICHE RISIKEN**

#### **Adressenausfallrisiken**

Adressenausfallrisiken existieren lediglich in Bezug auf die Liquiditätsbestände des Fonds und werden durch eine diversifizierte Anlage reduziert.

**Operationelle Risiken**

Die wesentlichen operationellen Risiken für das Sondervermögen resultieren aus externen Ursachen. Darüber hinaus werden im Wesentlichen Rechtsrisiken, steuerliche Risiken, Personalrisiken und Abwicklungsrisiken im Risikomanagement gesteuert.

**Liquiditätsrisiken**

Dem Risiko, dass die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen des Sondervermögens zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht oder nur unter Verlusten möglich ist, wird durch eine laufende Liquiditätsplanung und Szenarioanalysen entgegengewirkt. Da sich der Fonds derzeit in der Abwicklung befindet, ohne dass

es zu Liquiditätsschwankungen aufgrund von Mittelzuflüssen oder -abflüssen kommen kann, sind Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen an die Anleger aktiv zu steuern. Ein potentiell illiquiditätsrisiko wird durch eine konservative Liquiditätssteuerung nahezu vollständig vermieden. Besonderes Gewicht wurde auf aus Verkäufen resultierende Verbindlichkeiten und eventuell entstehende Verpflichtungen nach Veräußerung der Objekte gelegt. Dies können z.B. noch offene Steuererklärungen sein, oder kaufvertraglich vereinbarte, an das Eintreten bestimmter Bedingungen geknüpfte Gewährleistungen, für die buchhalterisch jedoch keine den Anteilwert belastenden Rückstellungen zu bilden sind.

## Hinweise für den Anleger

### LATENTE STEUERN

Beim Verkauf von im Ausland gelegenen Immobilien<sup>1</sup> wird in der Regel eine Steuerzahlung fällig, da die Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und dem durch die jährlichen Abschreibungen geminderten Buchwert in den meisten Ländern zu versteuern ist.

Derartige Steuerzahlungen sind mit einer Belastung des Fondsergebnisses verbunden. Unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht ist es sinnvoll, für diese in der Zukunft zu erwartenden Steuerverbindlichkeiten bereits frühzeitig entsprechende Rückstellungen zu bilden (Rückstellungen für latente Steuern). Die Geschäftsführung der Morgan Stanley Real Estate Investment GmbH hat sich daher von Beginn an dafür entschieden, beim Morgan Stanley P2 Value Rückstellungen in Höhe der erwartungsgemäß vom Fonds zu tragenden latenten Steuern auf künftige Veräußerungserlöse zu bilden.

Die Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) sieht in § 27 Abs. 2 Nr. 2 InvRBV konkrete Vorgaben zur Bildung von Steuerrückstellungen für latente Steuern vor. Die Morgan Stanley Real Estate Investment GmbH setzt diese Vorgaben um.

Für den Fall von im Ausland durch Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Objekten sind gemäß der InvRBV ebenfalls Rückstellungen für latente Steuern zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Anteile an den Immobilien-Gesellschaften veräußert werden oder eine Veräußerung der Objekte durch die Gesellschaft stattfindet. Dabei ist zunächst auf das wahrscheinlichere Veräußerungsszenario abzustellen.

Für den Fall, dass die Veräußerung der Immobilie durch die Gesellschaft wahrscheinlich ist, sind Rückstellungen zu berücksichtigen, wenn die Immobilien-Gesellschaft selbst die potentielle Steuerbelastung zu tragen hat und diese Belastung nicht bereits bei der Ermittlung des Beteiligungswertes abgebildet wurde.

<sup>1)</sup> Im Falle des Verkaufs von Anteilen an Immobilien-Gesellschaften wird ein Käufer häufig einen Abschlag auf latente Steuern fordern, der durch eine Rückstellung abgebildet wird (siehe nachfolgenden Text).

Ist im Einzelfall die Veräußerung der Anteile an der Immobilien-Gesellschaft wahrscheinlicher, ist bei der Bewertung der Beteiligung ein Abschlag vorzunehmen, der bei einem Verkauf der Beteiligung infolge latenter Steuerlasten als Minderung des Kaufpreises für die Beteiligung erwartet wird.

Die Grundlage für die Bewertung der Rückstellungshöhe sind die Verhältnisse am jeweiligen Bewertungsstichtag unter der Annahme einer Veräußerung am Stichtag zum investmentrechtlichen Verkehrswert. Steuerlich verrechenbare Verlustvorträge, die im Ausland zum Stichtag vorhanden sind, sind vollständig zu berücksichtigen. Reinvestitionsrücklagen, die eine temporäre Verschiebung der Steuerbelastung in einigen Ländern zur Folge haben können, dürfen hingegen nicht beachtet werden.

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Rückstellungen für latente Steuern. Hintergrund ist, dass das letzte gehaltene Immobilieninvestment im abgelaufenen Geschäftsjahr veräußert wurde.

## Morgan Stanley P2 Value – Ausblick

MSREI wurde durch CACEIS beauftragt, sie bei der weiteren Auflösung zu unterstützen. Dabei hat MSREI den Auftrag, die bisherigen administrativen Aufgaben, beispielsweise die Fondsbuchhaltung weiterhin vorzunehmen. Alle finalen Entscheidungen liegen jedoch bei CACEIS. MSREI wird auch weiterhin als Ansprechpartner für die Anleger des Fonds zur Verfügung stehen.

Zur Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen aus bereits erfolgten Verkäufen und etwaiger Forderungen der Steuerbehörden wird gegenwärtig Liquidität im Fonds zurückbehalten. Der Zeitpunkt und die Höhe künftiger Auszahlungen an die Anleger hängen von diesen möglichen Ansprüchen Dritter ab.

München, am 31. März 2016



Holger Sepp



Philippe Durand

# Morgan Stanley P2 Value in Zahlen

Zusammengefasste Vermögensaufstellung  
zum 31. März 2016 / Erläuterungen zur  
Vermögensaufstellung / Vermögensaufstellung  
zum 31. März 2016 / Ertrags- und Aufwands-  
rechnung für den Berichtszeitraum  
vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 /  
Verwendungsrechnung zum 31. März 2016 /  
Entwicklung des Sondervermögens / Entwicklung  
des Fonds / Vermerk des Abschlussprüfers /  
Steuerliche Hinweise für den Anteilinhaber /  
Steuerliche Hinweise zur Übertragung des  
Morgan Stanley P2 Value an die Depotbank /  
Zwischengewinne, Immobilien- und Aktien-  
gewinne / Besteuerungsgrundlagen der  
Zwischenausschüttung des Morgan Stanley P2  
Value zum 31. Oktober 2015 am 17. Dezember  
2015 / Besteuerungsgrundlagen der  
Endausschüttung des Morgan Stanley P2 Value  
zum 31. März 2016 am 06. Juni 2016

## Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2016

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>I. Immobilien</b>				
1. Mietwohngrundstücke (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
2. Geschäftsgrundstücke (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
3. Gemischtgenutzte Grundstücke (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
4. Grundstücke im Zustand der Bebauung (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
5. Unbebaute Grundstücke (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
6. Andere Grundstücke und Rechte (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
<b>Summe Immobilien</b> (insgesamt in Fremdwährung)	–		0,00	<b>0,00 %</b>
<b>II. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften</b>				
1. Mehrheitsbeteiligungen (davon in Fremdwährung)	–	38.778.217,98		50,45 %
2. Minderheitsbeteiligungen (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
<b>Summe Beteiligungen</b> (insgesamt in Fremdwährung)	–		38.778.217,98	<b>50,45 %</b>
<b>III. Liquiditätsanlagen</b>				
1. Bankguthaben (davon in Fremdwährung)	–	41.022.089,72		53,37 %
2. Geldmarktinstrumente (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
3. Investmentanteile (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
4. Wertpapiere (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
<b>Summe Liquiditätsanlagen</b> (insgesamt in Fremdwährung)	–		41.022.089,72	<b>53,37 %</b>
<b>IV. Sonstige Vermögensgegenstände <sup>1)</sup></b>				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung (davon in Fremdwährung)	–	9.684,26		0,01 %
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
3. Zinsansprüche (davon in Fremdwährung)	–	56.870,00		0,07 %
4. Anschaffungsnebenkosten bei Immobilien bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	–	–		0,00 %
5. Anderen Gründen (davon in Fremdwährung)	–	218.741,17		0,28 %
<b>Summe Sonstige Vermögensgegenstände</b> (insgesamt in Fremdwährung)	0,00		285.295,43	<b>0,37 %</b>
<b>Summe</b>			80.085.603,13	<b>104,20 %</b>

<sup>1)</sup> Seit Umstellung der Vertragsbedingungen auf das neue Investmentgesetz wurden keine neuen Immobilieninvestments getätigt, sodass Anschaffungsnebenkosten nicht gesondert angesetzt und nicht gesondert in der Vermögensaufstellung ausgewiesen wurden.

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>V. Verbindlichkeiten aus</b>				
1. Krediten davon besicherte Kredite (§ 82 Abs. 3 InvG) (davon in Fremdwährung)	0,00 –	–		0,00 %
2. Grundstückskäufen und Bauvorhaben (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
3. Grundstücksbewirtschaftung (davon in Fremdwährung)	–	–		0,00 %
4. Anderen Gründen (davon in Fremdwährung)	–	12.360,35		0,02 %
<b>Summe Verbindlichkeiten</b> (insgesamt in Fremdwährung)	0,00	0,00	<b>12.360,35</b>	<b>0,02 %</b>
<b>VI. Rückstellungen</b> (davon in Fremdwährung)	0,00		<b>3.213.274,24</b>	<b>4,18 %</b>
<b>Summe</b>			<b>3.225.634,59</b>	<b>4,20 %</b>
<b>Fondsvermögen</b>			<b>76.859.968,54</b>	<b>100,00 %</b>
Umlaufende Anteile (Stück)			30.935.376	
Anteilwert (EUR)			2,48	

## Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Im Berichtszeitraum vom 01. April 2015 bis zum 31. März 2016 reduzierte sich das Nettofondsvermögen von 109.328 TEUR auf 76.860 TEUR. Der Anteilwert zum Berichtsstichtag errechnet sich anhand der Division des Nettofondsvermögens durch die Zahl der am Stichtag im Umlauf befindlichen Anteile von 30.935.376. Hieraus ergibt sich zum Berichtsstichtag ein Anteilwert von 2,48 EUR.

### BETEILIGUNGEN AN IMMOBILIEN-GESELLSCHAFTEN

Bei dieser Position handelt es sich um den Anteil des Morgan Stanley P2 Value am Nettovermögenswert der Beteiligungsgesellschaften. Bei der Ermittlung der Nettovermögenswerte werden sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Der Wert der Mehrheitsbeteiligungen beträgt zum Stichtag 38.778 TEUR. Im Berichtszeitraum wurde die Mehrheitsbeteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft in Österreich veräußert.

Zum Berichtsstichtag ist der Fonds mit 50,45 % des Fondsvermögens als alleiniger Anteilseigner an Immobilien-Gesellschaften beteiligt. Dies entspricht einem Wert von 38.778 TEUR.

### LIQUIDITÄT

Der Anteil der liquiden Mittel am Fondsvermögen lag zum 31. März 2016 bei 53,4 %. Das entspricht einem Betrag von 41.022 TEUR, welcher zum Berichtsstichtag auf täglich verfügbaren Bankkonten bzw. als Termingeld gehalten wird. Die vorhandenen liquiden Mittel sind zur Ausschüttung nach Ablauf des Geschäftsjahres und zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen vorgesehen.

Weitere Details zu den liquiden Mitteln können der Übersicht auf Seite 23 und dem letzten Absatz des Kapitels „Fondsvermögen und Liquiditätsanlagen“ auf Seite 10 entnommen werden.

### SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände beläuft sich zum Stichtag auf insgesamt rund 285 TEUR.

Diese umfassen im Wesentlichen Forderungen aus dem Verkauf der Beteiligung Österreich (219 TEUR), sowie Zinsforderungen (57 TEUR). Desweiteren entfallen 10 TEUR auf Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung

#### VERBINDLICHKEITEN

Bei den Verbindlichkeiten aus anderen Gründen in Höhe von insgesamt 12 TEUR handelt es sich im Wesentlichen um übrige andere Verbindlichkeiten (7 TEUR).

#### RÜCKSTELLUNGEN

Zum Berichtsstichtag bestehen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft (2.663 TEUR), Beratungs- und Verwaltungskosten für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Auflösungsberichts (45 TEUR), sonstige Rückstellungen (506 TEUR), sodass sich insgesamt ein Rückstellungsbetrag von 3.213 TEUR ergibt.

## Vermögensaufstellung zum 31. März 2016

## Teil 1: Beteiligungsverzeichnis

## BETEILIGUNGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	WE	Immobilien-Gesellschaft	Objektbezeichnung	Gesellschaftskapital (Stammkapital)	Beteiligungsquoten	Erwerbsdatum	Verkehrswert/ Kaufpreis (stichtagsbezogen) <sup>2)</sup>	Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb der Beteiligung insgesamt <sup>3)</sup>	ANK gesamt in % des Kaufpreises	im Berichtszeitraum abgeschriebene ANK	voraussichtlich verbleibender Abschreibungszeitraum	Kredite bei Kreditinstituten (Anzahl)
			Objektbezeichnung	in EUR	in %		in EUR	davon Gebühren und Steuern in EUR		zur Abschreibung verbleibende ANK in EUR	in Jahren	Gesellschafterdarlehen (Anzahl) in EUR
<b>I. Immobilien-Gesellschaften in Ländern mit Euro-Währung</b>												
1		<b>Blue Tower Holding SA<sup>1)</sup></b>	–	41.634.090	100,00%	05/12	38.720.657	–	0,0%	–	–	–
		Avenue Louise 331–333 1050 Brüssel Belgien										
		(–)						0		–		–
2		<b>MS Blue Tower GmbH<sup>1)</sup></b>	–	50.000	100,00%	04/12	57.561	–	0,0%	–	–	–
		Junghofstraße 13–15 60311 Frankfurt am Main										
		(–)						0		–		–
								0		0		0
		<b>Summe</b>		<b>41.684.090</b>			<b>38.778.218</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>
								0		0		0

<sup>1)</sup> Diese Gesellschaften halten keine Immobilien.

<sup>2)</sup> Die Werte werden anteilig, gemäß der wirtschaftlichen Beteiligungsquote, d. h. dem wirtschaftlichen Anteil des Fonds an den Nettovermögenswerten der Beteiligungsgesellschaften entsprechend, ausgewiesen.

<sup>3)</sup> Anschaffungsnebenkosten wurden nicht gesondert angesetzt und nicht gesondert in der Vermögensaufstellung ausgewiesen.

## Teil 2: Bestand der Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere

	Käufe nominal EUR bzw. Stück in Tausend	Verkäufe nominal EUR bzw. Stück in Tausend	Bestand nominal EUR bzw. Stück in Tausend	Nennwert EUR 31.03.2016	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>IV. Bankguthaben:</b>				41.022.089,72	53,37 %

### Teil 3: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Sicherungsgeschäfte und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>I. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung (davon in Fremdwährung)	0,00		9.684,26	0,01%
davon Betriebskostenvorlagen		3.287,30		
davon Mietforderungen		6.396,96		
2. Zinsansprüche (davon in Fremdwährung)	0,00		56.870,00	0,07%
3. Anderen Gründen (davon in Fremdwährung)	0,00		218.741,17	0,28%
davon Forderungen aus Anteilsumsatz		0,00		
<b>II. Verbindlichkeiten aus</b>				
1. Anderen Gründen (davon in Fremdwährung)	0,00		12.360,35	0,02%
davon Verbindlichkeiten aus Anteilsumsatz		0,00		
<b>III. Rückstellungen</b>				
(davon in Fremdwährung)		0,00	3.213.274,24	4,18%
<b>Fondsvermögen (EUR)</b>		0,00	<b>76.859.968,54</b>	
<b>Anteilwert (EUR)</b>			<b>2,48</b>	
<b>umlaufende Anteile (Stück)</b>			<b>30.935.376</b>	

## Verzeichnis der Ab- und Zugänge zur Vermögensaufstellung

### ABGEGANGENE BETEILIGUNGEN AN IMMOBILIEN-GESELLSCHAFTEN:

Lfd. Nr.	Sitz der Immobilien-Gesellschaft	Objektbezeichnung/Objektanschrift	Beteiligungsquote in %	Übergang von Nutzungen und Lasten
I.	Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften in Ländern mit Euro-Währung			
	MS Brehmstraße GmbH & Co. KG Junghofstr. 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland	Stadtmusikanten Brehmstraße 14 A-1110 Wien	99,90 %	11/15

Im Berichtszeitraum wurden keine Zugänge verzeichnet.

## Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

### GRUNDSATZ DER EINZELBEWERTUNG

Auf die investmentrechtliche Rechnungslegung sind die formellen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sich aus dem Investmentgesetz und der Rechnungslegungsverordnung nichts anderes ergibt (§ 4 InvRBV). Im Gegensatz zur handelsrechtlichen Rechnungslegung, bei der unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung von Bewertungseinheiten zulässig ist, sieht das Investmentrecht keine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung vor (Bewertungseinheiten sind nicht zulässig – § 22 Abs. 3 InvRBV). Einzelwertberichtigungen von Forderungen können im Einzelfall vorgenommen werden.

### WERTMASSSTAB UND ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BEWERTUNG

Der Wert des Sondervermögens Morgan Stanley P2 Value ist von CACEIS börsentäglich zu ermitteln (§ 36 Abs. 1 InvG).

## Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Berichtszeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016

	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Erträge</b>				
1. Dividenden inländischer Aussteller			0,00	
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor QSt)			0,00	
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren			0,00	
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor QSt)			0,00	
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			69.179,16	
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vorQSt)			0,00	
7. Erträge aus Investmentanteilen (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
8. Erträge aus Wertpapierdarlehens- und -pensionsgeschäften			0,00	
9. Abzug ausländischer Quellensteuer			0,00	
10. Sonstige Erträge			868.435,86	
11. Erträge aus Immobilien (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
12. Erträge aus Immobilien-Gesellschaften (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
13. Eigengeldverzinsung (Bauzinsen)			0,00	
<b>Summe der Erträge</b>				<b>937.615,02</b>
<b>II. Aufwendungen</b>				
1. Bewirtschaftungskosten			37.666,73	
a) davon Betriebskosten (davon in Fremdwährung)	0,00	269,51		
b) davon Instandhaltungskosten (davon in Fremdwährung)	0,00	0,00		
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung (davon in Fremdwährung)	3.578,84	0,00		
d) davon sonstige Kosten (davon in Fremdwährung)	0,00	37.397,22		
2. Erbbauzinsen, Leib- und Zeitrenten (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
3. Ausländische Steuern (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
4. Zinsen aus Kreditaufnahmen (davon in Fremdwährung)	0,00		1.672,86	
5. Verwaltungsvergütung			754.630,88	
6. Depotbankvergütung			0,00	
7. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			46.791,00	
8. Sonstige Aufwendungen davon Sachverständigenkosten		5.334,95	72.307,90	
<b>Summe der Aufwendungen</b>				<b>913.069,37</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>				<b>24.545,65</b>

	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>				
1. Realisierte Gewinne				
a) aus Immobilien			0,00	
(davon in Fremdwährung)	0,00			
(davon Sicherungsgeschäfte)	0,00			
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften				
(davon in Fremdwährung)	0,00			
(davon Sicherungsgeschäfte)	0,00			
c) aus Liquiditätsanlagen				0,00
(davon in Fremdwährung)	0,00			
davon aus Finanzinstrumenten		0,00		
d) Sonstiges				0,00
(davon in Fremdwährung)	0,00			
(davon Sicherungsgeschäfte)	0,00			
				0,00
2. Realisierte Verluste				
a) aus Immobilien			0,00	
(davon in Fremdwährung)	0,00			
(davon Sicherungsgeschäfte)	0,00			
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			5.946.055,21	
(davon in Fremdwährung)	0,00			
(davon Sicherungsgeschäfte)	0,00			
c) aus Liquiditätsanlagen				0,00
(davon in Fremdwährung)	0,00			
davon aus Finanzinstrumenten		0,00		
d) Sonstiges				0,00
(davon in Fremdwährung)	0,00			
(davon Sicherungsgeschäfte)	0,00			
				5.946.055,21
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>				<b>-5.946.055,21</b>
<b>Ertragsausgleich<sup>1)</sup></b>				<b>0,00</b>
<b>V. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>				<b>-5.946.055,21</b>
TER in % des durchschnittlichen NAV:	0,92 %			
Erfolgsabhängige Vergütung in % des durchschnittlichen NAV:	0,00 %			
Transaktionsabhängige Vergütung in % des durchschnittlichen NAV:	0,00 %			
<b>Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:</b>				
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet wurden		0,00 %		
Verwaltungsvergütung für im Sondervermögen gehaltene Investmentanteile		0,00 %		
Der Kapitalverwaltungsgegesellschaft fließen (keine) Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.				
Die Kapitalverwaltungsgegesellschaft gewährt aus der an sie gezahlten Verwaltungsvergütung an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrende Vermittlungsentgelte als Vermittlungsfolgeprovisionen.				
Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.				

<sup>1)</sup> Der Ertragsausgleich ist der Saldo der Beträge, die bei der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen als Ausgleich für im Anteilpreis aufgelaufene Nettoerträge gezahlt oder rückvergütet werden. Durch den Nettomittelabfluss im Berichtszeitraum ist der Ertragsausgleich negativ und schmälert das ordentliche Nettoergebnis.

## Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Berichtszeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 zeigt einen ordentlichen Nettoertrag in Höhe von 25 TEUR. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Veräußerungsgeschäfte (Ergebnis –5.946 TEUR) ergibt sich ein Geschäftsjahresergebnis von –5.921 TEUR.

### I. ERTRÄGE

Die Erträge aus Liquiditätsanlagen beinhalten Zinserträge aus täglich verfügbaren Bankguthaben sowie Termingeldern in Höhe von insgesamt 69 TEUR.

#### **Sonstige Erträge**

Die sonstigen Erträge in Höhe von 868 TEUR beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Steuererstattung in den Niederlanden in Höhe von 853 TEUR. In die Position der sonstigen Erträge fließen außerdem noch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8 TEUR sowie Erträge aus Steuererstattung in Spanien in Höhe von 7 TEUR mit ein.

### II. AUFWENDUNGEN

#### **Sonstige Kosten**

Die Sonstigen Kosten von insgesamt 37 TEUR resultieren im Wesentlichen aus rechtlichen Beratungskosten von 20 TEUR. Des Weiteren sind in dieser Position im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen Objekte von 12 TEUR, sowie nicht umlagefähige Betriebskosten von 5 TEUR enthalten.

#### **Zinsen aus Kreditaufnahmen**

Die Zinsaufwendungen in Höhe von 2 TEUR resultieren im Wesentlichen aus den Negativzinsen.

#### **Verwaltungsvergütung**

Gemäß den besonderen Vertragsbestimmungen des Fonds sind für den Berichtszeitraum vom 01. April 2015 bis zum 31. März 2016 Aufwendungen für die Verwaltungsvergütung in Höhe von 755 TEUR angefallen.

#### **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten**

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten für den Berichtszeitraum belaufen sich auf 47 TEUR.

#### **Sonstige Aufwendungen**

Die sonstigen Aufwendungen von insgesamt 72 TEUR resultieren aus Steuerberatungskosten in Höhe von 64 TEUR sowie Sachverständigenkosten in Höhe von 5 TEUR. Des Weiteren beinhaltet diese Position Aufwendungen für sonstige Beratung (3 TEUR).

### III. ORDENTLICHER NETTOERTRAG

Saldiert man die Summe der Erträge mit der Summe der Aufwendungen, erhält man einen ordentlichen Nettoertrag in Höhe von 25 TEUR.

### IV. VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTE

#### **Realisierte Verluste**

Die realisierten Verluste betragen im Berichtszeitraum 5.946 TEUR resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf der Beteiligungsgesellschaft in Österreich.

Die Total Expense Ratio (TER) ist die Gesamtkostenquote, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen. Sie enthält die Vergütung an die Fondsverwaltung, die Depotbankvergütung und die sonstigen Aufwendungen gemäß § 11 Absatz 5 der BVB und beträgt für den Berichtszeitraum 0,92%. Das durchschnittliche Fondsvermögen wurde anhand von 13 Monatsendwerten ermittelt. Die Berechnungsweise entspricht der vom BVI empfohlenen Methode.

## Verwendungsrechnung zum 31. März 2016

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-5.921.509,56	-0,19
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG	0,00	0,00
2. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
3. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,00
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Barausschüttung vom 15. Juli 2015	0,00	0,00
Barausschüttung vom 15. Dezember 2015	0,00	0,00

## Darstellung der Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>1. Auszahlung vom 19. Juli 2013<sup>1)</sup></b>		
Barauszahlung	139.209.192,00	4,50
<b>2. Auszahlung vom 20. Dezember 2013<sup>2)</sup></b>		
Barauszahlung	72.698.133,60	2,35
<b>3. Auszahlung vom 22. Juli 2014<sup>3)</sup></b>		
Barauszahlung	15.467.688,00	0,50
<b>4. Auszahlung vom 22. Dezember 2014<sup>4)</sup></b>		
Barauszahlung	7.733.844,00	0,25
<b>5. Auszahlung vom 15. Juli 2015<sup>5)</sup></b>		
Barauszahlung	9.280.612,80	0,30
<b>6. Auszahlung vom 17. Dezember 2015<sup>6)</sup></b>		
Barauszahlung	22.582.824,48	0,73
<b>7. Auszahlung vom 06. Juni 2016<sup>7)</sup></b>		
Barauszahlung	7.733.844,00	0,25
<b>Gesamtauszahlungen (Summe aus Ausschüttung und erfolgten bzw. vorgesehenen Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens)</b>		
Barauszahlung	274.706.138,88	8,88

<sup>1)</sup> Eine sechste Auszahlung von im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Fonds freigewordenen Mittel wurde am 19. Juli 2013 i. H. v. 4,50 EUR vorgenommen.

<sup>2)</sup> Eine siebte Auszahlung erfolgte am 20. Dezember 2013 i. H. v. 2,35 EUR pro Anteil an die Anleger.

<sup>3)</sup> Eine achte Auszahlung erfolgte am 22. Juli 2014 i. H. v. 0,50 EUR pro Anteil an die Anleger.

<sup>4)</sup> Eine neunte Auszahlung erfolgte am 22. Dezember 2014 i. H. v. 0,25 EUR pro Anteil an die Anleger.

<sup>5)</sup> Eine zehnte Auszahlung erfolgte am 15. Juli 2015 i. H. v. 0,30 EUR pro Anteil an die Anleger.

<sup>6)</sup> Eine elfte Auszahlung erfolgte am 17. Dezember 2015 i. H. v. 0,73 EUR pro Anteil an die Anleger.

<sup>7)</sup> Eine zwölfte Auszahlung wird am 06. Juni 2016 i. H. v. 0,25 EUR pro Anteil an die Anleger ausgezahlt.

## Entwicklung des Sondervermögens

### ENTWICKLUNG DES SONDERVERMÖGENS VOM 01. APRIL 2015 BIS 31. MÄRZ 2016

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		109.327.991,46
1. Ausschüttung und Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Fonds		-31.863.437,28
2. Ordentlicher Nettoertrag		24.545,65
3. Realisierte Gewinne		0,00
4. Realisierte Verluste		-5.946.055,21
5. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		5.316.923,92
Immobilien	0,00	
Beteiligungen	5.316.923,92	
Fremdwährung	0,00	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		76.859.968,54

## Erläuterung zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums.

Am 17. Dezember 2015 erfolgte die elfte Auszahlung an die Anleger im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Fonds in Höhe von insgesamt 22,5 Mio., was einem Betrag von 0,73 Euro pro Anteil entspricht.

Die Summe der insgesamt erwirtschafteten Erträge beträgt 938 TEUR, die der Aufwendungen 913 TEUR. Somit ergibt sich für den Berichtszeitraum ein ordentlicher Nettoertrag von

25 TEUR. Die detaillierte Zusammensetzung des ordentlichen Nettoergebnisses und des Veräußerungsergebnisses von –5.946 TEUR ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Verluste in Höhe von 5.946 TEUR resultieren im wesentlichen aus dem Verkauf der Beteiligungsgesellschaft in Österreich.

Die Nettowertänderung der nicht realisierten Gewinne/ Verluste aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften belaufen sich im Berichtszeitraum insgesamt auf 5.317 TEUR. Davon entfallen Verluste in Höhe von 5.317 TEUR auf Buchwertänderungen aus dem Verkauf der Beteiligung in Österreich.

Zum Berichtsstichtag am 31. März 2016 ergibt sich aus den erläuterten Positionen ein Fondsvermögen von 76.860 TEUR.

## Entwicklung des Fonds

### ENTWICKLUNG DES MORGAN STANLEY P2 VALUE

	31.03.2013	31.03.2014	31.03.2015	31.03.2016		
Immobilien (EUR)	140.700.000,00	0,00	0,00	0,00		
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (EUR)	125.639.202,01	66.268.513,90	59.953.347,92	38.778.217,98		
Liquiditätsanlagen (EUR)	85.258.192,35	58.029.490,27	51.849.431,31	41.022.089,72		
Sonstige Vermögensgegenstände (EUR)	65.860.206,01	279.738,66	141.288,06	285.295,43		
./. Verbindlichkeiten und Rückstellungen (EUR)	26.373.808,38	1.182.012,09	2.616.075,83	3.225.634,59		
<b>Fondsvermögen (EUR)</b>	<b>391.083.791,99</b>	<b>123.395.730,74</b>	<b>109.327.991,46</b>	<b>76.859.968,54</b>		
Anteilumlauf	30.935.376	30.935.376	30.935.376	30.935.376		
Anteilwert (EUR)	12,64	3,99	3,53	2,48		
<b>Tag der Ausschüttung</b>	<b>19.07.2013</b>	<b>20.12.2013</b>	<b>19.07.2014</b>	<b>22.12.2014</b>	<b>15.07.2015</b>	<b>17.12.2015</b>
Ausschüttung je Anteil (EUR)	0,15	0,29	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlung je Anteil (EUR)	4,35	2,06	0,50	0,25	0,30	0,73

### ENTWICKLUNG DES ANTEILWERTES IM BERICHTSZEITRAUM IN EUR



Der Ertragsstock stellt das im Anteilwert enthaltene ordentliche Nettoergebnis unter Einbezug der realisierten Gewinne und Vorträge aus dem Vorjahr sowie des Ertragsausgleichs dar. Er ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Ausschüttung

nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vermögensstock ist die Differenz zwischen Anteilwert und Ertragsstock und steht in der Regel für Ausschüttungen nicht zu Verfügung.

Hinweis: Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft.

## Vermerk des Abschlussprüfers

### AN DIE CACEIS BANK DEUTSCHLAND GMBH

Die CACEIS Bank Deutschland GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens Morgan Stanley P2 Value für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 zu prüfen.

### VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die Aufstellung des Abwicklungsberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

### VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Abwicklung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### PRÜFUNGSURTEIL

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, 02. Mai 2016

### **Deloitte & Touche GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Nemet)

Wirtschaftsprüfer

(Dr. Zilch)

Wirtschaftsprüfer

## Steuerliche Hinweise für Anteilinhaber

### ANLAGEERFOLG, AUSSCHÜTTUNG

Der Anteilpreis zum 31. März 2016 beträgt 2,48 EUR und ist somit gegenüber dem Anteilpreis zum Anfang des Geschäftsjahres von 3,53 EUR um 1,05 EUR gesunken. Berücksichtigt man die im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommene Zwischenausschüttung in Höhe von 0,73 EUR sowie die Endausschüttung in Höhe von 0,25 EUR je Anteil, so beträgt der gesamte Anlageerfolg des laufenden Geschäftsjahres 0,98 EUR je Anteil. Vom Privatanleger zu versteuern sind insgesamt für beide Ausschüttungen 0,0000 EUR je Anteil.

Die Endausschüttung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 beträgt 0,25 EUR je Anteil und erfolgt auf Basis des Ausschüttungsbeschlusses vom 31. Mai 2016 am 6. Juni 2016. Davon sind 0,2500 EUR je Anteil oder 100,00 % steuerfrei bzw. nicht steuerbar, sofern die Anteile im Privatvermögen gehalten werden. Somit unterliegen 0,0000 EUR je Anteil – oder, bezogen auf die Ausschüttung, 0,0% – beim Privatanleger der Besteuerung. Bei der Zwischenausschüttung am 17.12.2015 in Höhe von 0,73 EUR sind 0,7300 EUR steuerfrei bzw. nicht steuerbar. Somit unterliegen bei der Zwischenausschüttung 0,0000 EUR je Anteil – oder, bezogen auf die Ausschüttung, 0,00% – beim Privatanleger der Besteuerung.

Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge von 0,0000 EUR je Anteil bei der Endausschüttung sowie 0,0000 EUR bei der Zwischenausschüttung unterliegt bei Anteilen im Privatvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % und somit einer Steuerlast von insgesamt 0,0000 EUR je Anteil (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

### INVESTMENTSTEUERLICHES ERGEBNIS

Die ertragsteuerliche Behandlung der Gesamtausschüttung ergibt sich aus nachstehender Tabelle. Die steuerlich zu erfassenden Erträge – die Summe der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge – betragen somit insgesamt 0,0000 EUR je Anteil. Der nicht steuerpflichtige Anteil in Höhe von 0,9800 EUR je Anteil im Privatvermögen setzt sich aus nicht steuerbaren Bestandteilen (z. B. Abschreibung und Substanzauskehr) zusammen. Die vollständige Fassung der nach § 5 Investmentsteuergesetz zu bescheinigenden Besteuerungsgrundlagen kann Seite 60 entnommen werden.

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER AUSGESCHÜTTETEN UND AUSSCHÜTTUNGSGLEICHEN ERTRÄGE  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. APRIL 2014 BIS ZUM 31. MÄRZ 2015

	Zwischenausschüttung		Endausschüttung	
	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen*) in EUR	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen*) in EUR
Ausschüttung je Anteil (inkl. inländischer und ausländischer Quellensteuer)	0,7300	0,7300	0,2500	0,2500
<b>Ausgeschüttete Erträge je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
davon steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
DBA-steuerfreie ausländische Einkünfte <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil Dividenden <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerpflichtig	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Ausschüttungsgleiche Erträge je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
davon steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerpflichtig	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Steuerpflichtiger Gesamtertrag je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
Bemessungsgrundlage Kapitalertragsteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer 25 % (sog. Abgeltungsteuer) <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1)</sup> Die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person. Für die Körperschaften (BV II und BV III) wird auf die Bescheinigung der steuerlichen Angaben nach § 5 InvStG verwiesen.

<sup>1)</sup> Unterliegen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen dem Progressionsvorbehalt.

<sup>2)</sup> Dividenden sind bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, zu 40 % steuerbefreit (Teileinkünfteverfahren)

<sup>3)</sup> Zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer

#### ALLGEMEINE BESTEUERUNGSHINWEISE

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Ausländischen Anlegern empfehlen wir, sich mit Ihren Steuerberatern in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in Ihrem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>1)</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

<sup>1)</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

## BESTEUERUNG AUF DER EBENE EINES PRIVATANLEGERS

### **Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilien-Kapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung**

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-(NV)-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen KVG, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-) Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividende können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

### **Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung**

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

### **Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung**

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

### **Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in

§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und nicht verbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihe und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/ Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 01.01.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

### **Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften**

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden.

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzu zurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz

von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die KVG veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

## BESTEuerung AUF DER EBENE EINES BETRIEBLICHEN ANLEGERs

### Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.<sup>2)</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

### Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig,

wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

<sup>2)</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

### **Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden.

Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und nicht verbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihe und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>3)</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 01.01.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebs-einnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

### **In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilien-Kapitalgesellschaften)**

Vor dem 01.03.2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-) Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei.<sup>4)</sup> Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.02.2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-) Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig.

Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

<sup>3)</sup> 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

<sup>4)</sup> 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividenden erträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-) Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

### **Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften**

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei<sup>5)</sup>,

<sup>5)</sup> 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. Immobilien-Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die KVG veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 01.03.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend der Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA- steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. Besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilswertes des Sondervermögens.

### STEUERAUSLÄNDER

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

### SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5, % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

### KIRCHENSTEUER

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionszugehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die KVG kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die KVG ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### GESONDERTE FESTSTELLUNG, AUSSENPRÜFUNG

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Die Außenprüfung des Sondervermögens für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2012/2013 wurde im März 2015 abgeschlossen. Die aus der Außenprüfung resultierenden Bescheide wurden bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG zum 31. März 2015 berücksichtigt.

#### ZWISCHENGEWINNBESTEuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufsorter Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar).

Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

## FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON SONDERVERMÖGEN

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. Ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

## TRANSPARENTE, SEMITRANSPARENTE UND INTRANSPARENTE BESTEUERUNG

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt.<sup>6)</sup> Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24.12.2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben<sup>7)</sup>, so gelten die oben genannten Besteuerungs-

grundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die KVG ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt.

Die KVG ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.<sup>8)</sup>

<sup>6)</sup> § 22 Abs. 2 InvStG

<sup>7)</sup> § 10 InvStG

<sup>8)</sup> § 18 bzw. § 19 InvStG

**EU-ZINSRICHTLINIE / ZINSINFORMATIONSVORORDNUNG**

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48 EG des Rates vom 03.06.2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind. Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden. Nach der ZIV ist von der KVG für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der KVG gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

## GRUNDERWERBSTEUER

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

### Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war.

Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## HINWEIS

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

## Steuerliche Hinweise zur Übertragung des Morgan Stanley P2 Value an die Depotbank

### STEUERLICHE FOLGEN DER ÜBERTRAGUNG AUF DIE DEPOTBANK AUF ANLEGERELEBENE

Die Übertragung des Fonds auf die Depotbank zum 30. September 2013 führte nach deutschen steuerlichen Grundsätzen nicht zu einem Realisierungstatbestand beim Anleger. Inländische Anleger realisierten daher durch die Übertragung keinen Gewinn oder Verlust.

### STEUERLICHE FOLGEN DER ÜBERTRAGUNG AUF DIE DEPOTBANK AUF FONDS- UND INVESTMENTEBENE

Der Fonds ist nach deutschen steuerlichen Grundsätzen für Ertragsteuerzwecke selbst Steuersubjekt. In Deutschland ergaben sich daher für den Fonds aus der Übertragung keine ertragsteuerlichen Folgen. Für Zwecke des Umsatzsteuerrechts ist der Fonds selbst nicht Steuersubjekt, sondern Teil des umsatzsteuerlichen Unternehmens der Kapitalanlagegesellschaft. Entsprechend ist der Fonds seit 1. Oktober 2013 Teil des Umsatzsteuerunternehmens von CACEIS. Da die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Fonds zum Übertragungstichtag nicht mehr Eigentümer deutscher Grundstücke oder vergleichbarer Rechte war, hatte die Übertragung keine Grunderwerbsteuerrechtlichen Folgen in Deutschland.

Mögliche steuerliche Folgen der Übertragung des Fonds auf die Depotbank hinsichtlich der ausländischen Investments und Beteiligungen hängen von dem entsprechend anzuwendenden ausländischen Recht ab. Diesbezüglich wurde während der Abwicklungsperiode eine Analyse der im Ausland noch existenten Investitionen durchgeführt und entsprechender steuerlicher Rat eingeholt.

### BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHT IN ÖSTERREICH

§ 98 des österreichischen Einkommensteuergesetzes (EStG) normiert diejenigen Einkünfte natürlicher Personen bzw. von Körperschaften, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit d EStG sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in Österreich zu versteuern, sofern es sich dabei um Einkünfte im Sinne der §§ 40 und 42 des Immobilien- Investmentfondsgesetzes aus im Inland gelegenen Immobilien handelt.

Besteuert werden grundsätzlich die laufenden Bewirtschaftungsgewinne aus der Vermietung und die aus der jährlichen Bewertung resultierenden bzw. im Rahmen einer allfälligen Veräußerung erzielten Wertzuwächse (im Ausmaß von 80 %) der österreichischen Immobilien. Aufgrund der bei Immobilieninvestmentfonds gemäß ImmoInvFG verwirklichten Treuhandkonstruktion – das Fondsvermögen steht im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft, die dieses treuhändig für die Anteilhaber verwaltet – gilt stets der einzelne Anteilhaber als Steuersubjekt.

Beschränkt steuerpflichtig sind jene natürlichen Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben.

Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz für diese Einkünfte in Österreich seit 1. Jänner 2016 27,5%. Erzielt der Anleger in einem Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als EUR 2.000,00 an steuerpflichtigen Einkünften in Österreich, ist die Abgabe einer Steuererklärung nicht erforderlich und die erzielten Einkünfte bleiben steuerfrei. Bei Überschreiten dieser Grenze oder auf Aufforderung durch das österreichische Finanzamt ist eine Einkommensteuererklärung in Österreich abzugeben.

Für Körperschaften beträgt der Steuersatz 25%. Anders als bei natürlichen Personen besteht jedoch kein gesetzlicher Freibetrag.

Die auf einen Anteil entfallenden in Österreich beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte (ausschüttungsgleichen Erträge) betragen für das Kalenderjahr 2016 EUR 0,0299. Dieser Betrag ist mit der vom beschränkt steuerpflichtigen Anleger gehaltenen Anzahl von Anteilen zu multiplizieren.

Nach ImmoInvFG idF Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011, BGBl. Nr. 2010/111) wurde normiert, dass realisierte Wertsteigerungen bei Veräußerung von Anteilscheinen der Vermögenszuwachsbesteuerung nach § 27 (3) EStG unterliegen. Entsprechend sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkauf von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben werden, seit 1. April 2012 steuerpflichtig.

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen durch beschränkt steuerpflichtige Anleger in Österreich unterliegen jedoch keiner Besteuerung in Österreich.

#### UNBESCHRÄNKTE STEUERPFlicht IN ÖSTERREICH

Ist das ImmoInvFG anwendbar, sind den einzelnen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern alle in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte eines Immobilienfonds anteilig zuzurechnen. Steuersubjekt für die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich ist somit der einzelne Anleger, der einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften Sitz oder Ort der Geschäftsleitung) in Österreich hat.

Besteuert werden laufenden Fondserträge (Gewinne iSd § 14 ImmoInvFG) und seit 1. April 2012 auch Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, soweit diese nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden, sogenanntes „Neuvermögen“.

Die laufenden Fondserträge umfassen die laufenden Bewirtschaftungsgewinne aus der Vermietung und die aus der jährlichen Bewertung resultierenden Wertzuwächse (im Ausmaß von 80 %) österreichischer Immobilien und von Immobilien in Ländern, mit denen Österreich nach bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Anrechnungsmethode vereinbart hat, sowie Liquiditätsgewinne.

Allfällige Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen iSd BBG 2011 resultieren aus der Differenz zwischen fortgeschriebenen Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös (Rückzahlungswert). Die Anschaffungskosten sind um die ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen und um steuerfreie Ausschüttungen und die Auszahlung der Kapitalertragsteuer zu vermindern. Anschaffungsnebenkosten (Ausgabeaufschlag) sind nicht anzusetzen, außer der Fondsanteil wird im Betriebsvermögen gehalten. Eine Zwischengewinnabrechnung bei unterjährigem Ein- bzw. Ausstieg des Anlegers wird seit 1. April 2012 nicht mehr vorgenommen. Nach BBG 2011 sind Zwischengewinne beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses und beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz in Österreich seit 1. Jänner 2016 EUR 27,5 %:

- Werden die Fondsanteile bei einer österreichischen Depotbank gehalten, sind alle laufenden Fondsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen durch den verpflichtenden Kapitalertragsteuerabzug durch die Depotbank des Anlegers endbesteuert soweit diese im Privatvermögen gehalten werden. Das heißt, steuerpflichtige Einkünfte aus den Fondsanteilen müssen nicht mehr in einer Einkommensteuererklärung des Privatanlegers erklärt werden, außer es wird – bei einem günstigeren Tarifsteuersatz – die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs (Regelbesteuerungsoption) beantragt bzw. die Verlustausgleichsoption nach § 97 (2) EStG ausgeübt, soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt wurden. Die österreichische Depotbank muss für den Fonds keine Sicherungssteuer einbehalten.

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben und ab dem 1. April 2012 veräußert wurden, sind steuerfrei. Für ab dem 1. Januar 2011 erworbene und bis zum 31. März 2012 veräußerte Anteilsscheine unterliegt ein allfälliger Veräußerungsgewinn dem Einkommensteuertarif.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile erstreckt sich die Endbesteuerungswirkung auch nach dem BBG 2011 nur auf laufende Fondserträge. Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen sind auch nach neuer Rechtslage im Veranlagungsweg zu erklären. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anzurechnen.

- Werden die Fondsanteile bei einer ausländischen Depotbank gehalten, unterliegen die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Fondsbeteiligung (laufende Fondsgewinne bzw. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen) dem besonderen Steuersatz von 27,5 % und sind in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen. Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit, zur Regelbesteuerung bzw. zum Verlustausgleich zu optieren.

Für Körperschaften beträgt der Steuersatz in Österreich 25 %. Werden die Fondanteile bei einer österreichischen Depotbank gehalten, erfolgt grundsätzlich auch für Körperschaften ein Kapitalertragsteuerabzug. Der Kapitalertragsteuerabzug durch die österreichische Depotbank kann durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen Depotbank vermieden werden. Die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Fondsbeteiligung (einschließlich Veräußerungsgewinne) sind jedenfalls in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist eine einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

Für Privatstiftungen beträgt der Steuersatz in Österreich 25 % (BBG 2011, BGBl. I 2010/111 ab Veranlagung 2011, vormals 12,5 % Zwischensteuer). Privatstiftungen sind vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Laufende Fondsgewinne gemäß § 14 ImmoInvFG und steuerpflichtige Veräußerungsgewinne sind in der Körperschaftsteuererklärung zu erklären.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilsscheinen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben und ab dem 1. April 2012 veräußert werden, sind nach wie vor steuerfrei. Ab dem 1. Januar 2011 erworbene Anteile unterliegen bei Verkauf vor dem 1. April 2012 der Körperschaftsteuer von 25 % und bei Verkauf ab dem 1. April 2012 der Zwischensteuer von 25 %.

Die auf einen Anteil entfallenden in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Einkünfte (ausschüttungsgleichen Erträge) betragen für das Kalenderjahr 2016 EUR 0,0216. Dieser Betrag ist mit der vom unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger gehaltenen Anzahl von Anteilen zu multiplizieren.

Die für österreichische steuerliche Zwecke relevante Fortschreibung der Anschaffungskosten (Rechenwert, soweit in Österreich steuerpflichtig) zum 31. März 2016 beträgt EUR 0,0031 je Anteil.

## Zwischengewinne, Immobilien- und Aktiengewinne

Datum	Anteilpreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Immobilien-gewinn	Aktien-gewinn ESiG	Aktien-gewinn KSiG	Zwischen-gewinn
	in €	in €	in €	in %	in %	in %	in €
<b>April 2015</b>							
01.	3,53	3,53	3,72	-292,14 %	-394,84 %	-388,92 %	0,00
02.	3,53	3,53	3,72	-292,13 %	-394,84 %	-388,92 %	0,00
07.	3,53	3,53	3,72	-292,10 %	-394,83 %	-388,90 %	0,00
08.	3,53	3,53	3,72	-292,10 %	-394,82 %	-388,90 %	0,00
09.	3,53	3,53	3,72	-292,09 %	-394,82 %	-388,90 %	0,00
10.	3,53	3,53	3,72	-292,09 %	-394,82 %	-388,90 %	0,00
13.	3,53	3,53	3,72	-292,07 %	-394,81 %	-388,89 %	0,00
14.	3,53	3,53	3,72	-292,06 %	-394,81 %	-388,89 %	0,00
15.	3,53	3,53	3,72	-292,06 %	-394,81 %	-388,88 %	0,00
16.	3,53	3,53	3,72	-292,05 %	-394,80 %	-388,88 %	0,00
17.	3,53	3,53	3,72	-292,05 %	-394,80 %	-388,88 %	0,00
20.	3,53	3,53	3,72	-292,03 %	-394,79 %	-388,87 %	0,00
21.	3,53	3,53	3,72	-292,02 %	-394,79 %	-388,87 %	0,00
22.	3,53	3,53	3,72	-292,02 %	-394,79 %	-388,87 %	0,00
23.	3,53	3,53	3,72	-292,01 %	-394,79 %	-388,87 %	0,00
24.	3,53	3,53	3,72	-292,01 %	-394,78 %	-388,86 %	0,00
27.	3,53	3,53	3,72	-291,99 %	-394,78 %	-388,86 %	0,00
28.	3,53	3,53	3,72	-291,98 %	-394,77 %	-388,85 %	0,00
29.	3,53	3,53	3,72	-291,98 %	-394,77 %	-388,85 %	0,00
30.	3,54	3,54	3,73	-291,85 %	-394,61 %	-388,69 %	0,00
<b>Mai 2015</b>							
04.	3,54	3,54	3,73	-291,82 %	-394,60 %	-388,68 %	0,00
05.	3,54	3,54	3,73	-291,82 %	-394,59 %	-388,67 %	0,00
06.	3,54	3,54	3,73	-291,81 %	-394,59 %	-388,67 %	0,00
07.	3,54	3,54	3,73	-291,80 %	-394,59 %	-388,67 %	0,00
08.	3,54	3,54	3,73	-291,80 %	-394,58 %	-388,66 %	-0,01
11.	3,54	3,54	3,73	-291,77 %	-394,57 %	-388,65 %	-0,01
12.	3,54	3,54	3,73	-291,77 %	-394,57 %	-388,65 %	-0,01
13.	3,54	3,54	3,73	-291,76 %	-394,56 %	-388,65 %	-0,01
15.	3,54	3,54	3,73	-291,75 %	-394,56 %	-388,64 %	-0,01
18.	3,54	3,54	3,73	-291,73 %	-394,55 %	-388,63 %	-0,01
19.	3,54	3,54	3,73	-291,72 %	-394,55 %	-388,63 %	-0,01
20.	3,54	3,54	3,73	-291,71 %	-394,54 %	-388,62 %	-0,01
21.	3,54	3,54	3,73	-291,71 %	-394,54 %	-388,62 %	-0,01
22.	3,54	3,54	3,73	-291,70 %	-394,53 %	-388,61 %	-0,01
26.	3,54	3,54	3,73	-291,67 %	-394,52 %	-388,60 %	-0,01
27.	3,54	3,54	3,73	-291,66 %	-394,51 %	-388,60 %	-0,01
28.	3,54	3,54	3,73	-291,66 %	-394,51 %	-388,59 %	-0,01
29.	3,54	3,54	3,73	-291,66 %	-394,56 %	-388,65 %	0,00

Datum	Anteilpreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Immobilien-gewinn	Aktien-gewinn ESiG	Aktien-gewinn KSiG	Zwischen-gewinn
	in €	in €	in €	in %	in %	in %	in €
<b>Juni 2015</b>							
01.	3,54	3,54	3,73	-291,66 %	-394,56 %	-388,65 %	0,00
02.	3,54	3,54	3,73	-291,65 %	-394,56 %	-388,64 %	0,00
03.	3,53	3,53	3,72	-292,16 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
05.	3,53	3,53	3,72	-292,15 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
08.	3,53	3,53	3,72	-292,14 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
09.	3,53	3,53	3,72	-292,14 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
10.	3,53	3,53	3,72	-292,13 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
11.	3,53	3,53	3,72	-292,13 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
12.	3,53	3,53	3,72	-292,13 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
15.	3,53	3,53	3,72	-292,12 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
16.	3,53	3,53	3,72	-292,11 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
17.	3,53	3,53	3,72	-292,11 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
18.	3,53	3,53	3,72	-292,11 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
19.	3,53	3,53	3,72	-292,10 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
22.	3,53	3,53	3,72	-292,09 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
23.	3,53	3,53	3,72	-292,09 %	-395,08 %	-389,15 %	0,00
24.	3,53	3,53	3,72	-292,09 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
25.	3,53	3,53	3,72	-292,08 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
26.	3,53	3,53	3,72	-292,08 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
29.	3,53	3,53	3,72	-292,07 %	-395,07 %	-389,15 %	0,00
30.	3,53	3,53	3,72	-292,45 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
<b>Juli 2015</b>							
1.	3,53	3,53	3,72	-292,45 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
2.	3,53	3,53	3,72	-292,45 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
3.	3,53	3,53	3,72	-292,44 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
6.	3,53	3,53	3,72	-292,43 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
7.	3,53	3,53	3,72	-292,43 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
8.	3,53	3,53	3,72	-292,43 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
9.	3,53	3,53	3,72	-292,42 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
10.	3,53	3,53	3,72	-292,42 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
13.	3,53	3,53	3,72	-292,41 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
14.	3,53	3,53	3,72	-292,41 %	-395,36 %	-389,43 %	0,00
15.	3,20	3,20	3,38	-322,16 %	-436,40 %	-429,86 %	0,00
16.	3,20	3,20	3,38	-322,16 %	-436,40 %	-429,86 %	0,00
17.	3,20	3,20	3,38	-322,15 %	-436,40 %	-429,86 %	0,00
20.	3,20	3,20	3,38	-322,14 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
21.	3,20	3,20	3,38	-322,14 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
22.	3,20	3,20	3,38	-322,13 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
23.	3,20	3,20	3,38	-322,13 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
24.	3,20	3,20	3,38	-322,12 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
27.	3,20	3,20	3,38	-322,11 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
28.	3,20	3,20	3,38	-322,11 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
29.	3,20	3,20	3,38	-322,11 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
30.	3,20	3,20	3,38	-322,10 %	-436,39 %	-429,86 %	0,00
31.	3,20	3,20	3,38	-322,24 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00

Datum	Anteilpreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Immobilien-gewinn	Aktien-gewinn ESiG	Aktien-gewinn KStG	Zwischen-gewinn
	in €	in €	in €	in %	in %	in %	in €
<b>August 2015</b>							
3.	3,20	3,20	3,38	-322,23 %	-436,48 %	-429,94 %	0,00
4.	3,20	3,20	3,38	-322,23 %	-436,48 %	-429,94 %	0,00
5.	3,20	3,20	3,38	-322,23 %	-436,48 %	-429,94 %	-0,01
6.	3,20	3,20	3,38	-322,22 %	-436,48 %	-429,94 %	0,00
7.	3,20	3,20	3,38	-322,22 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
10.	3,20	3,20	3,38	-322,21 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
11.	3,20	3,20	3,38	-322,20 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
12.	3,20	3,20	3,38	-322,20 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
13.	3,20	3,20	3,38	-322,20 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
14.	3,20	3,20	3,38	-322,19 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
17.	3,20	3,20	3,38	-322,18 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
18.	3,20	3,20	3,38	-322,18 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
19.	3,20	3,20	3,38	-322,17 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
20.	3,20	3,20	3,38	-322,17 %	-436,47 %	-429,94 %	0,00
21.	3,20	3,20	3,38	-322,17 %	-436,47 %	-429,93 %	0,00
24.	3,20	3,20	3,38	-322,15 %	-436,47 %	-429,93 %	0,00
25.	3,20	3,20	3,38	-322,15 %	-436,47 %	-429,93 %	0,00
26.	3,20	3,20	3,38	-322,15 %	-436,47 %	-429,93 %	0,00
27.	3,20	3,20	3,38	-322,14 %	-436,47 %	-429,93 %	0,00
28.	3,20	3,20	3,38	-322,14 %	-436,47 %	-429,93 %	0,00
31.	3,20	3,20	3,38	-322,07 %	-436,47 %	-429,80 %	0,00

<b>September 2015</b>							
1.	3,20	3,20	3,38	-322,26 %	-436,74 %	-430,06 %	0,01
2.	3,20	3,20	3,38	-322,25 %	-436,74 %	-430,06 %	0,01
3.	3,20	3,20	3,38	-322,25 %	-436,74 %	-430,06 %	0,01
4.	3,20	3,20	3,38	-322,24 %	-436,73 %	-430,06 %	0,01
7.	3,20	3,20	3,38	-322,23 %	-436,73 %	-430,05 %	0,01
8.	3,20	3,20	3,38	-322,22 %	-436,73 %	-430,05 %	0,01
9.	3,20	3,20	3,38	-322,22 %	-436,72 %	-430,05 %	0,01
10.	3,20	3,20	3,38	-322,21 %	-436,72 %	-430,05 %	0,01
11.	3,20	3,20	3,38	-322,21 %	-436,72 %	-430,04 %	0,01
14.	3,20	3,20	3,38	-322,19 %	-436,72 %	-430,04 %	0,01
15.	3,20	3,20	3,38	-322,19 %	-436,71 %	-430,04 %	0,01
16.	3,20	3,20	3,38	-322,18 %	-436,71 %	-430,04 %	0,01
17.	3,20	3,20	3,38	-322,18 %	-436,71 %	-430,03 %	0,01
18.	3,20	3,20	3,38	-322,18 %	-436,71 %	-430,03 %	0,01
21.	3,20	3,20	3,38	-322,16 %	-436,70 %	-430,03 %	0,01
22.	3,20	3,20	3,38	-322,15 %	-436,70 %	-430,02 %	0,01
23.	3,20	3,20	3,38	-322,15 %	-436,70 %	-430,02 %	0,01
24.	3,20	3,20	3,38	-322,14 %	-436,70 %	-430,02 %	0,01
25.	3,20	3,20	3,38	-322,13 %	-436,70 %	-430,02 %	0,01
28.	3,20	3,20	3,38	-322,12 %	-436,69 %	-430,01 %	0,01
29.	3,20	3,20	3,38	-322,11 %	-436,69 %	-430,01 %	0,01
30.	3,20	3,20	3,38	-321,22 %	-437,42 %	-430,74 %	0,00

Datum	Anteilpreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Immobilien-gewinn	Aktien-gewinn ESiG	Aktien-gewinn KStG	Zwischen-gewinn
	in €	in €	in €	in %	in %	in %	in €
<b>Oktober 2015</b>							
1.	3,20	3,20	3,38	-321,21 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
2.	3,20	3,20	3,38	-321,21 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
5.	3,20	3,20	3,38	-321,20 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
6.	3,20	3,20	3,38	-321,19 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
7.	3,20	3,20	3,38	-321,19 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
8.	3,20	3,20	3,38	-321,18 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
9.	3,20	3,20	3,38	-321,18 %	-437,41 %	-430,74 %	0,00
12.	3,20	3,20	3,38	-321,17 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
13.	3,20	3,20	3,38	-321,16 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
14.	3,20	3,20	3,38	-321,16 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
15.	3,20	3,20	3,38	-321,16 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
16.	3,20	3,20	3,38	-321,15 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
19.	3,20	3,20	3,38	-321,14 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
20.	3,20	3,20	3,38	-321,14 %	-437,41 %	-430,73 %	0,00
21.	3,20	3,20	3,38	-321,13 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
22.	3,20	3,20	3,38	-321,13 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
23.	3,20	3,20	3,38	-321,13 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
26.	3,20	3,20	3,38	-321,11 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
27.	3,20	3,20	3,38	-321,11 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
28.	3,20	3,20	3,38	-321,11 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
29.	3,20	3,20	3,38	-321,10 %	-437,40 %	-430,73 %	0,00
30.	3,21	3,21	3,39	-320,46 %	-436,47 %	-429,81 %	0,00

<b>November 2015</b>							
2.	3,21	3,21	3,39	-320,45 %	-436,47 %	-429,81 %	0,00
3.	3,21	3,21	3,39	-320,44 %	-436,47 %	-429,80 %	0,00
4.	3,21	3,21	3,39	-320,44 %	-436,46 %	-429,80 %	0,00
5.	3,21	3,21	3,39	-320,43 %	-436,46 %	-429,80 %	0,00
6.	3,21	3,21	3,39	-320,43 %	-436,46 %	-429,80 %	0,00
9.	3,21	3,21	3,39	-320,41 %	-436,46 %	-429,79 %	0,00
10.	3,21	3,21	3,39	-320,41 %	-436,45 %	-429,79 %	0,00
11.	3,21	3,21	3,39	-320,40 %	-436,45 %	-429,79 %	0,00
12.	3,21	3,21	3,39	-320,40 %	-436,45 %	-429,79 %	0,00
13.	3,21	3,21	3,39	-320,39 %	-436,45 %	-429,79 %	0,00
16.	3,21	3,21	3,39	-320,38 %	-436,44 %	-429,78 %	0,00
17.	3,21	3,21	3,39	-320,37 %	-436,44 %	-429,78 %	0,00
18.	3,21	3,21	3,39	-320,37 %	-436,44 %	-429,78 %	0,00
19.	3,21	3,21	3,39	-320,36 %	-436,44 %	-429,78 %	0,00
20.	3,21	3,21	3,39	-320,36 %	-436,44 %	-429,78 %	0,00
23.	3,21	3,21	3,39	-320,36 %	-436,43 %	-429,77 %	0,00
24.	3,21	3,21	3,39	-320,34 %	-436,43 %	-429,77 %	0,00
25.	3,22	3,22	3,40	-319,38 %	-435,44 %	-428,79 %	0,00
26.	3,22	3,22	3,40	-319,37 %	-435,44 %	-428,79 %	0,00
27.	3,22	3,22	3,40	-319,37 %	-435,43 %	-428,79 %	0,00
30.	3,22	3,22	3,40	-319,14 %	-435,21 %	-428,56 %	0,00

Datum	Anteilpreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Immobilien-gewinn	Aktien-gewinn ESiG	Aktien-gewinn KStG	Zwischen-gewinn
	in €	in €	in €	in %	in %	in %	in €
<b>Dezember 2015</b>							
1.	3,22	3,22	3,40	-319,15%	-435,22%	-428,57%	0,00
2.	3,22	3,22	3,40	-319,16%	-435,23%	-428,59%	0,00
3.	3,22	3,22	3,40	-319,17%	-435,24%	-428,60%	0,00
4.	3,22	3,22	3,40	-319,29%	-437,17%	-430,33%	0,00
7.	3,22	3,22	3,40	-319,31%	-437,21%	-430,37%	0,00
8.	3,22	3,22	3,40	-319,32%	-437,22%	-430,38%	0,00
9.	3,22	3,22	3,40	-319,33%	-437,23%	-430,39%	0,00
10.	3,22	3,22	3,40	-319,34%	-437,25%	-430,40%	0,00
11.	3,22	3,22	3,40	-319,35%	-437,26%	-430,42%	0,00
14.	3,22	3,22	3,40	-319,38%	-437,30%	-430,46%	0,00
15.	3,22	3,22	3,40	-319,39%	-437,31%	-430,47%	0,00
16.	3,22	3,22	3,40	-319,40%	-437,33%	-430,48%	0,00
17.	2,49	2,49	2,63	-413,21%	-565,77%	-556,92%	0,00
18.	2,49	2,49	2,63	-413,22%	-565,79%	-556,94%	0,00
21.	2,49	2,49	2,63	-413,27%	-565,86%	-557,00%	0,00
22.	2,49	2,49	2,63	-413,29%	-565,88%	-557,02%	0,00
23.	2,49	2,49	2,63	-413,30%	-565,90%	-557,04%	0,00
28.	2,48	2,48	2,62	-413,38%	-566,01%	-557,15%	0,00
29.	2,48	2,48	2,62	-413,40%	-566,03%	-557,17%	0,00
30.	2,49	2,49	2,63	-413,13%	-563,00%	-554,41%	0,00
<b>Januar 2016</b>							
4.	2,49	2,49	2,63	-413,19%	-563,07%	-554,48%	-0,01
5.	2,49	2,49	2,63	-413,20%	-563,09%	-554,50%	0,00
7.	2,49	2,49	2,63	-413,23%	-563,13%	-554,54%	0,00
8.	2,49	2,49	2,63	-412,68%	-562,53%	-553,94%	0,00
11.	2,49	2,49	2,63	-412,72%	-562,59%	-554,01%	0,00
12.	2,49	2,49	2,63	-412,74%	-561,61%	-554,02%	0,00
13.	2,49	2,49	2,63	-412,75%	-562,63%	-554,04%	0,00
14.	2,49	2,49	2,63	-412,77%	-562,65%	-554,04%	0,00
15.	2,49	2,49	2,63	-412,78%	-562,66%	-554,08%	0,00
18.	2,49	2,49	2,63	-412,82%	-562,72%	-554,14%	0,00
19.	2,49	2,49	2,63	-412,84%	-562,74%	-554,15%	0,00
20.	2,49	2,49	2,63	-412,85%	-562,76%	-554,17%	0,00
21.	2,49	2,49	2,63	-412,86%	-562,78%	-554,19%	0,00
22.	2,49	2,49	2,63	-412,88%	-562,80%	-554,21%	0,00
25.	2,49	2,49	2,63	-412,92%	-562,85%	-554,27%	0,00
26.	2,49	2,49	2,63	-412,93%	-562,87%	-554,29%	0,00
27.	2,49	2,49	2,63	-412,95%	-562,89%	-554,30%	0,00
28.	2,49	2,49	2,63	-412,96%	-562,91%	-554,32%	0,00
29.	2,49	2,49	2,63	-412,80%	-562,94%	-554,04%	0,00

Datum	Anteilpreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Immobilien-gewinn	Aktien-gewinn ESiG	Aktien-gewinn KStG	Zwischen-gewinn
	in €	in €	in €	in %	in %	in %	in €
<b>Februar 2016</b>							
1.	2,49	2,49	2,63	-412,81%	-562,95%	-554,05%	0,00
2.	2,49	2,49	2,63	-412,83%	-562,97%	-554,06%	0,00
3.	2,49	2,49	2,63	-412,84%	-562,99%	-554,08%	0,00
4.	2,49	2,49	2,63	-412,85%	-563,01%	-554,10%	0,00
5.	2,49	2,49	2,63	-412,87%	-563,03%	-554,12%	0,00
8.	2,49	2,49	2,63	-412,91%	-563,08%	-554,17%	0,00
9.	2,49	2,49	2,63	-412,92%	-563,10%	-554,19%	0,00
10.	2,49	2,49	2,63	-412,94%	-563,12%	-554,21%	0,00
11.	2,49	2,49	2,63	-412,95%	-563,14%	-554,22%	0,00
12.	2,49	2,49	2,63	-412,97%	-563,16%	-554,24%	0,00
15.	2,49	2,49	2,63	-413,01%	-563,22%	-554,30%	0,00
16.	2,49	2,49	2,63	-413,02%	-563,24%	-554,32%	0,00
17.	2,49	2,49	2,63	-413,04%	-563,26%	-554,33%	0,00
18.	2,49	2,49	2,63	-413,05%	-563,28%	-554,35%	0,00
19.	2,49	2,49	2,63	-413,06%	-563,30%	-554,37%	0,00
22.	2,49	2,49	2,63	-413,11%	-563,35%	-554,42%	0,00
23.	2,49	2,49	2,63	-413,12%	-563,37%	-554,44%	0,00
24.	2,49	2,49	2,63	-413,13%	-563,39%	-554,46%	0,00
25.	2,49	2,49	2,63	-413,15%	-563,41%	-554,48%	0,00
26.	2,49	2,49	2,63	-413,16%	-563,43%	-554,49%	0,00
29.	2,48	2,48	2,62	-413,27%	-563,61%	-554,67%	0,00
<b>März 2016</b>							
1.	2,48	2,48	2,62	-413,27%	-563,62%	-554,68%	0,00
2.	2,48	2,48	2,62	-413,29%	-563,64%	-554,70%	0,00
3.	2,48	2,48	2,62	-413,30%	-563,65%	-554,71%	0,00
4.	2,48	2,48	2,62	-413,31%	-563,67%	-554,73%	0,00
7.	2,48	2,48	2,62	-413,35%	-563,72%	-554,78%	0,00
8.	2,48	2,48	2,62	-413,36%	-563,74%	-554,79%	0,00
9.	2,48	2,48	2,62	-413,37%	-563,75%	-554,81%	0,00
10.	2,48	2,48	2,62	-413,38%	-563,77%	-554,83%	0,00
11.	2,48	2,48	2,62	-413,40%	-563,79%	-554,84%	0,00
14.	2,48	2,48	2,62	-413,43%	-563,84%	-554,89%	0,00
15.	2,48	2,48	2,62	-413,44%	-563,85%	-554,91%	0,00
16.	2,48	2,48	2,62	-413,46%	-563,87%	-554,93%	0,00
17.	2,48	2,48	2,62	-413,47%	-563,89%	-554,94%	0,00
18.	2,48	2,48	2,62	-413,48%	-563,90%	-554,96%	0,00
21.	2,48	2,48	2,62	-413,52%	-563,95%	-555,01%	0,00
22.	2,48	2,48	2,62	-413,53%	-563,97%	-555,02%	0,00
23.	2,48	2,48	2,62	-413,54%	-563,99%	-555,04%	0,00
24.	2,48	2,48	2,62	-413,55%	-564,00%	-555,06%	0,00
29.	2,48	2,48	2,62	-413,61%	-564,09%	-555,14%	0,00
30.	2,48	2,48	2,62	-413,63%	-564,10%	-555,16%	0,00
31.	2,48	2,48	2,62	-413,21%	-563,63%	-554,83%	0,00

„Mit dem AIFM-StAnpG wurden die Regelungen zur Verteilung der mittelbaren Werbungskosten für steuerliche Zwecke auf Ebene eines Investmentfonds neugefasst. Diese Neuregelung hat ebenfalls Auswirkungen auf die Ermittlung der steuerlichen Kennzahlen (Immobilien-, Aktien- und Zwischengewinns).

Die Neuregelung ist nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich auf alle Fonds-Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen war eine Vielzahl von Detailfragen im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Neuregelung allerdings noch nicht geklärt. Die Umsetzung erfolgte für den Investmentfonds P2 Value rückwirkend für die Geschäftsjahre 2014/2015. Bei Bedarf können die steuerlichen Kennzahlen per e-mail [info-p2value@morganstanley.com](mailto:info-p2value@morganstanley.com) oder über die Hotline +49 (0)69 2166 2800 angefordert werden.

#### KONTAKT

Morgan Stanley Real Estate Investment GmbH  
Junghofstrasse 13–15  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon +49 (0)69 2166 2800  
Telefax +49 (0)69 2166 2899  
[info-p2value@morganstanley.com](mailto:info-p2value@morganstanley.com)

## Besteuerungsgrundlagen der Zwischenausschüttung des Morgan Stanley P2 Value zum 31. Oktober 2015 am 17. Dezember 2015

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,7300	0,7300	0,7300	0,7300
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0278	0,0278	0,0278	0,0278
<b>1 a)</b>	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,7022</b>	<b>0,7022</b>	<b>0,7022</b>	<b>0,7022</b>
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,7022	0,7022	0,7022	0,7022
	davon echte Substanzbeträge	0,7022	0,7022	0,7022	0,7022
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Summe der beim Anleger zufließenden Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>1 c)</b>	<b>im Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	–	0,0000	–	–
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	–	0,0000	0,0000	–
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 a InvStG (Zinsschranke)	–	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–	–
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	–
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–	–
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–	–
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
<b>1 d)</b>	<b>den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1. d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG		PV	BV I	BV II	BV III
<b>1 e)</b>	<b>(weggefallen)</b>				
<b>1 f)</b>	<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und</b>				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32 d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8 b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8 b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34 c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8 b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8 b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8 b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8 b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
<b>1 g)</b>	<b>Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>1 h)</b>	<b>die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres</b>	<b>–0,0278</b>	<b>–0,0278</b>	<b>–0,0278</b>	<b>–0,0278</b>
<b>1 i)</b>	<b>(entfallen)</b>				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

## Besteuerungsgrundlagen der Endausschüttung des Morgan Stanley P2 Value zum 31. März 2016 am 06. Juni 2016

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1 a)</b>	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,2508</b>	<b>0,2508</b>	<b>0,2508</b>	<b>0,2508</b>
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2508	0,2508	0,2508	0,2508
	davon echte Substanzbeträge	0,2340	0,2340	0,2340	0,2340
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0169	0,0169	0,0169	0,0169
2)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Summe der dem Anleger zufließenden Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>1 c)</b>	<b>im Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	–	0,0000	–	–
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	–	0,0000	0,0000	–
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	–	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–	–
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	–
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–	–
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–	–
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
<b>1 d)</b>	<b>den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1. d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG		PV	BV I	BV II	BV III
<b>1 e)</b>	<b>(weggefallen)</b>				
<b>1 f)</b>	<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und</b>				
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
<b>1 g)</b>	<b>den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	<b>0,0169</b>	<b>0,0169</b>	<b>0,0169</b>	<b>0,0169</b>
<b>1 h)</b>	<b>die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0008</b>
<b>1 i)</b>	<b>(weggefallen)</b>				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

BESCHEINIGUNG NACH § 5 ABS. 1 S. 1 NR. 3  
INVESTMENTSTEUERGESETZ (INVSTG) ÜBER DIE  
ERSTELLUNG DER STEUERLICHEN ANGABEN  
FÜR DEN PUBLIKUMS-INVESTMENTFONDS / DEN  
PUBLIKUMS-AIF MORGAN STANLEY P2 VALUE  
(NACHFOLGEND: DER INVESTMENTFONDS) FÜR DEN  
ZEITRAUM VOM 1. APRIL 2015 BIS 31. MÄRZ 2016

An die CACEIS Bank Deutschland GmbH als Abwickler des Immobiliensondervermögens  
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung / den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für den Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung / den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt am Main, den 9. Mai 2016

**KPMG AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Schmidt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

ppa. Veronika Zareba  
Steuerberaterin

# Gremien

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Bastien Charpentier (Sprecher)  
Christoph Wetzel  
Dr. Holger Sepp  
Philippe Durand

## **DEPOTBANK**

CaceisBank Deutschland GmbH, München  
Gezeichnetes Kapital:  
5.113 TEUR  
Haftendes Eigenkapital am 31. Dezember 2015  
140.518 TEUR

## **ABSCHLUSSPRÜFER**

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Franklinstraße 50  
60486 Frankfurt am Main

## **SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS**

Dipl.-Ing. Christoph Hein, Berlin, Vorsitzender  
Von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich bestellter  
und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und  
unbebauten Grundstücken

Dipl.-Ing./Dipl. Wirtsch.-Ing. Bernd Fischer-Werth, Wiesbaden  
Von der Industrie- und Handelskammer zu Wiesbaden öffentlich bestellter  
und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und  
unbebauten Grundstücken

Dr.-Ing. Günter Schäffler, Stuttgart  
Von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellter  
und vereidigter Sachverständiger für Baukostenplanung und -kontrolle,  
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten für  
Grundstücke und Gebäude.

Ersatzmitglied:

Dipl.-Ing. Carlos Nugent, Hamburg  
Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grund-  
stücken sowie Sachverständiger und Schätzer der Hamburger Feuerkasse

## **DISCLAIMER**

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wurde mit der Kündigung der Verwaltung des Fonds endgültig eingestellt. Der vorliegende Bericht dient nur Informationszwecken und stellt weder ein Angebot zum Kauf oder Verkauf noch ein Angebot zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung und insbesondere keine auf die individuellen Verhältnisse eines Anlegers abgestimmte Handlungsempfehlung dar.

Stand: April 2016

CACEIS Bank Deutschland GmbH  
Lilienthalallee 34–36  
80939 München  
Telefon +49 (0)69 2166 2800 (Hotline)  
Telefax +49 (0)69 2166 2899  
E-Mail [info-p2value@morganstanley.com](mailto:info-p2value@morganstanley.com)  
Internet [www.morganstanley-p2value.de](http://www.morganstanley-p2value.de)

Geschäftsführung: Bastien Charpentier (Sprecher), Christoph Wetzel,  
Dr. Holger Sepp, Philippe Durand  
Aufsichtsratsvorsitzende: Sylvie Philippot  
Sitz München, Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 119107